

Umgang mit **rechtsextremen Besucher/-innen** bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen

Eine Handreichung der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus in Berlin (MBR)
mit freundlicher Unterstützung des Kulturbüro Sachsen und des NDC Sachsen



1. Ausgangssituation

Immer wieder besuchen Rechtsextreme öffentliche Veranstaltungen zu gesellschaftlichen Themen (Demonstrationen gegen Sozialabbau, Podiumsdiskussionen über Rechtsextremismus oder Informationsveranstaltungen). Demokrat/-innen stehen solchen strategischen Besuchen oft hilflos gegenüber. Diese Hilflosigkeit speist sich aus einem unsicheren Demokratieverständnis: Wenn Demokratie bedeutet, verschiedene Meinungen zu respektieren bzw. einen für alle offenen und fairen Wettstreit von Meinungen zu gewährleisten, gilt das dann auch für Rechtsextremisten?

Dominieren Rechtsextreme unsere Veranstaltungen mit ihren Parolen, macht sich Unbehagen breit. Spätestens wenn von rechtsextremen Besucher/-innen erhebliche Störungen oder gar Bedrohungen ausgehen, fragen sich die Veranstalter/-innen, wie sie mit einer solchen Situation umgehen können. Doch dann sind schon viele Chancen verschenkt, denn die meisten Möglichkeiten liegen in der Vorbereitung der Veranstaltungen.

Dieses Papier soll eine Handreichung zur Vorbereitung auf Veranstaltungen sein, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Rechtsextremist/-innen teilnehmen wollen.

1. Rechtsextreme Strategien zur Erlangung von Dominanz auf Veranstaltungen

Rechtsextreme halten sich in der Öffentlichkeit formal an die bestehenden Gesetze und versuchen das Bild zu vermitteln, sich im "ganz normalen, demokratischen" Meinungsspektrum zu befinden. Indes verfolgen sie mit ihren Veranstaltungsbesuchen ein strategisches Ziel: Die Teilnahme erfolgt gezielt mit der Absicht, die Meinungsführerschaft in solchen Veranstaltungen zu übernehmen. Strategie der Rechtsextremen ist die „Wortergreifung immer und überall“. Diskussionen sollen dominiert, aktuelle gesellschaftliche Themen rechtsextrem besetzt werden. Diese Strategie verfolgen geschulte Kader, um:

- den politischen Gegner verbal zu attackieren, zu provozieren und möglichst bloßzustellen,
- im persönlichen Gespräch die politischen Ziele der Rechtsextremen unaufdringlich im Verwandten- und Bekanntenkreis, am Arbeitsplatz und im Verein und stärker als bisher in die Öffentlichkeit zu tragen.¹
- Kontakt zu neuen (politisch interessierten) Personengruppen herzustellen,
- durch phantasievolle Aktionen öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen, bspw. das überraschende Entrollen von Transparenten im Rahmen großer öffentlicher Ereignisse²
- Veranstaltungen des politischen Gegners oder parteipolitisch neutrale Versammlungen kosten- und auflagenfrei zu Propaganda- bzw. Werbeveranstaltungen für rechtsextreme Ideologien umzufunktionieren³

- durch umfangreiche Wortbeiträge und Darstellungen der eigenen Positionen öffentliche Veranstaltungen und deren Verlauf zu bestimmen⁴
- die Gemeinsamkeiten der demokratischen Kräfte in der Ablehnung der Rechtsextremen und deren Meinungen zu unterhöhlen oder zu spalten.

Im NPD-Organ "Deutsche Stimme" forderte der NPD-Vorsitzende Voigt bereits im Jahre 2003 die Wortergreifung besonders auf offiziellen Veranstaltungen und auf Veranstaltungen des politischen Gegners. Einfache Mitglieder sollen ebenso wie Führungskader besser auf die politische Auseinandersetzung vorbereitet werden.⁵ Zu diesem Zweck werden in verschiedenen Bundesländern „Nationale Bildungszentren“ (NBZ) aufgebaut.⁶

¹ Vgl. Martin Laus auf der Homepage der "Deutschen Stimme" <http://www.deutsche-stimme.com/Sites/07-02-Repression.html>

² Ebd.

³ Vgl. VS Bericht Berlin 2004, S. 67

⁴ „Drängen wir ihnen unsere Gedanken auf, ja zwingen wir sie dazu, sich mit uns, unseren Forderungen und Zielsetzungen zu beschäftigen.“ Udo Voigt In: Die Wortergreifungsstrategie im nationalen Befreiungskampf „Arbeit – Familie – Vaterland“, Rede zum NPD-Bundesparteitag 2004, 30./31. Oktober, S. 10.

⁵ „Um den Kampf für die Befreiung unseres Volkes sachgerecht führen zu können, brauchen wir Menschen, die durch Ausbildung in die Lage versetzt werden, strategisch, operativ, taktisch und politisch richtig zu handeln.“ Spendenaufruf für den „Bau eines nationaldemokratischen Bildungszentrums in der Reichshauptstadt Berlin“, in: „Deutsche Stimme“, Nr. 08/2003

⁶ So entsteht auf dem Gelände der NPD-Bundesgeschäftsstelle in Köpenick ein solches NBZ, in Sachsen gründete die NPD am 18. 4. 2005 das parteinahe "Bildungswerk für Heimat und nationale Identität e.V." (i.G.). NPD-Fraktionsvorsitzender Apfel in der Presseerklärung zur Gründung des NPD-Bildungswerkes: Das Bildungswerk „wird zur weiteren Professionalisierung der politischen Arbeit der nationalen Opposition in Sachsen beitragen und insbesondere die Denksätze der 'Dresdner Schule' im öffentlichen Diskurs zu popularisieren suchen. Unsere Fraktion hat für die Arbeit des Bildungswerkes einen Zuschuss aus dem Landeshaushalt beantragt. [...]“.

2. Fallbeispiele und Vorbereitungsmöglichkeiten von öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Fallbeispiel 1: Einwohnerversammlung in Mücka/ Sachsen

Mücka war seit dem NPD-Pressfest im Sommer 2004 Ort regelmäßiger Musik- und Diskussionsveranstaltungen von rechtsextremen Parteien und Kameradschaften. Zur Landtagswahl im Herbst 2004 hatten ca. 18 % der Mückaer Bürger/-innen der NPD ihre Stimme gegeben. Ende 2004 entstand auf Initiative des Gemeinderates ein Runder Tisch, der sich mit den rechtsextremen Tendenzen auseinandersetzen wollte. Auf dessen Einladung fand im Februar 2005 eine Diskussionsveranstaltung „Mückaer Bürger für Mücka“ statt. Hier sollte über Rechtsextremismus informiert und gezeigt werden, dass Rechtsextremist/-innen keine demokratischen Lösungen für die gesellschaftlichen Probleme im Land bieten. Neben Mückaer Bürger/-innen waren auch Rechtsextremisten gekommen: Klaus Menzel,

NPD-Landtagsabgeordneter, und Sascha Wagner, Aktivist der Jugendorganisation der NPD - Junge Nationale (JN) und Mitbegründer des NPD Konzeptes „National befreite Zonen“ sowie Mitglieder des NPD-Kreisverbandes Görlitz. Darauf waren die Einladener nicht ausreichend vorbereitet. Es verbreitete sich Unruhe und Unsicherheit beim Veranstalter. Die Veranstaltung begann mit einem Kurzvortrag zu Zielen, Inhalten und Strategien der NPD. Kurz danach riss der JN'ler Sascha Wagner das Wort an sich. Der Moderator konnte die Rechtsextremisten nicht bremsen und brach die Veranstaltung ab. Die Bürger/-innen waren unzufrieden, da sie ihre Fragen und Ideen gegen das „braune Image“ ihres Ortes nicht loswerden konnten.

Fallbeispiel 2: Präsentationsveranstaltung im Rathaus Berlin-Lichtenberg

Im Jahr 2003 fand eine Veranstaltung im Rahmen des „Lokalen Aktionsplans für Demokratie und Toleranz, gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Rathaus Lichtenberg statt. Auf dieser Veranstaltung sollten die Ergebnisse der Situationsanalyse zu Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus in Lichtenberg sowie die Bestandaufnahme der Gegenstrategien vorgestellt werden. Letzteres beinhaltete einen Überblick über zivilgesellschaftliche Strukturen, Initiativen und Personen, die sich für eine demokratische Kultur in dem Bezirk engagieren. Zu der Veranstaltung war öffentlich eingeladen worden. Bevor die Veranstaltung begann, betrat eine Gruppe von ca. 10 Personen den Ratssaal, unter ihnen auch der damalige Berliner Landesvorsitzende der NPD Albrecht Reither und sein Stellvertreter Jörg Hähnel. Die Rechtsextremisten verteilten sich zunächst im Saal und nahmen an unterschiedlichen Positionen Platz. Die Veranstalter und Bezirksvertreter/-innen vereinbarten daraufhin, die Rechtsextremisten

aufzufordern, die Veranstaltung zu verlassen. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, würde die öffentliche Veranstaltung abgebrochen und als nicht-öffentliche Veranstaltung in den Fraktionsräumen der PDS durchgeführt werden. Als die Gruppe der Rechtsextremisten aufgefordert wurde, die Veranstaltung zu verlassen, zeigte sich, dass sie sich zu einer speziellen Strategie und Rollenaufteilung verabredet hatten. Während die einen Rechtsextremisten sich als Opfer zu stilisierten, versuchten die anderen eine Diskussion über Demokratie zu entfachen. Im Rahmen dieser Debatte versuchte einer der Rechtsextremisten, allen Demokrat/-innen gezielt ins Wort zu fallen und ihnen Aggressivität vorzuwerfen. Da die Gruppe der Rechtsextremisten der Aufforderung zu gehen also nicht Folge leisten wollte, wurde die Veranstaltung, wie vereinbart, abgebrochen und als nicht-öffentliche Veranstaltung in die Fraktionsräume verlegt.

Erfahrungen nutzen

Grundvoraussetzung für eine gelingende Veranstaltung ist, so zeigen unsere Erfahrungen, zuerst die Verständigung der Veranstalter/-innen und Akteure über das Ziel der Veranstaltung im Rahmen der Vorbereitung. Besteht das Veranstaltungsziel darin,

dass sich Bürger/-innen zum Umgang mit rechtsextremen Aktivitäten in ihrer Gemeinde/ Kleinstadt/ Bezirk informieren oder austauschen, sollte der Teilnehmendenkreis im Vorfeld eingegrenzt werden.

Eingrenzung des Teilnehmendenkreises

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eröffnen hierfür besondere Möglichkeiten. Bei nicht-öffentlichen Versammlungen, zu denen der Veranstalter einen individuell genannten Personenkreis einlädt, hat er das **Hausrecht** und kann nicht-geladene Gäste ausschließen. Grund- und Versammlungsgesetz eröffnen die Möglichkeit, bestimmte Personenkreise von der Einladung auszuschließen. Davon sollten Veranstalter/-innen konsequent Gebrauch machen. Bereits in der Einladung (in Briefen, in E-Mails, etc.) sollten Sie darauf hinweisen, dass die betreffenden Personen (Rechtsextreme) nicht erwünscht sind:

"Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige Menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen."

Fallbeispiel 3: Diskussionsveranstaltung der Gewerkschaftsjugend mit einem Aussteiger

Die Gewerkschaftsjugend einer sächsischen Stadt organisierte im Frühjahr 2004 eine öffentliche Diskussionsveranstaltung mit einem bekannten NPD-Aussteiger. In der öffentlichen Ankündigung wurde darauf verzichtet, NPD-Mitglieder oder Mitglieder rechtsextremer Vorfeldorganisationen auszuschließen. Der Veranstaltungsleiter begrüßte die Teilnehmenden und gab an den neben ihm sitzenden Moderator weiter. Dieser eröffnete die Veranstaltung mit dem Verlesen von folgenden Diskussionsregeln:

- sich kurz vorstellen und sich kurz fassen,
- einander ausreden lassen,

- Saalmikrofon wird von einem Ordner gehalten (ggf. an Verlängerungsstange) und nicht aus der Hand gegeben,
- rassistische, antisemitische, sexistische und diskriminierende Äußerungen werden unterbunden (Mikrofon wird abgedreht, Brüller werden des Saales verwiesen),
- sollten sich Personen psychisch bzw. physisch bedroht fühlen, greifen Veranstalter oder Ordner ein.

Diese Veranstaltung erreichte so ihr Ziel auch ohne vorher den Teilnehmendenkreis zu beschränken.

3. Fallbeispiele und Vorbereitungsmöglichkeiten von nicht-öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Bei nicht-öffentlichen Saalveranstaltungen ist darauf zu achten, dass nur ein gezielt angesprochener Personenkreis zur Veranstaltung eingeladen und die Veranstaltung nicht über die Presse öffentlich angekündigt wird. Ein solcher Personenkreis kön-

nen die Mitglieder eines Vereins, die Schüler/-innen einer Schule, die Mitarbeiter/-innen eines Betriebes, etc. sein. Hier kann der Veranstalter konsequent von seinem Hausrecht gebrauch machen und nicht-geladene Personen ausschließen.

Fallbeispiel 4: Mitgliederversammlung zum Thema „Rechtsextremismus – aktuelle Tendenzen und Gegenstrategien“ im örtlichen Ratskeller – die Möglichkeiten des „Friedlichkeitsgebotes“

Ein Vereinsvorstand lud über die Presse zu einer In-foveranstaltung über rechtsextreme Tendenzen ein: Der Verein glaubte durch seine Ankündigung, dass die Veranstaltung in einem abschließbaren Raum stattfindet, deutlich zu machen, dass es sich um eine geschlossene Veranstaltung handelt. Das Kriterium der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit einer Versammlung ist aber der zugelassene Personenkreis, nicht die Art der Räumlichkeiten (abschließbar, nicht abschließbar). Entscheidend

ist, dass jedermann teilnehmen kann, der Teilnehmerkreis also nicht auf individuell bezeichnete Personen beschränkt ist. Der Ausschluss nach § 6/1 VersG (beschränkter Einladungskreis) war in diesem Fall „offiziell“ nicht mehr möglich. Der Verein hatte also auch offiziell Rechtsextremisten eingeladen. Polizei und Staatschutz hatten Informationen darüber, dass Vertreter rechtsextremer Kameradschaften und Parteien kommen wollten.

Was nun? - Kurz vor der Veranstaltung können die Organisatoren mit den Beamten – Kontaktpflege ganz wichtig - mögliche Szenarien durchspielen:

An die Eingänge zum Veranstaltungssaal werden szenekundige Menschen gestellt, die ein Auge auf die hereinkommenden Besucher/-innen werfen. Die Personen am Einlass können Rechtsextremen den Zutritt verweigern, auch wenn nicht vorher darauf hingewiesen wurde. Sie berufen sich dabei auf ein Gefährdungspotenzial und Erfahrungen mit jenen rechtsextremen Personen, die gekommen sind, um die Veranstaltung zu stören oder zu verhindern. Nun haben die Rechtsextremist/-innen die Möglichkeit, die Polizei aufzufordern, ihnen Zugang zu verschaffen. Teilt die Polizei die Gefährdungseinschätzung des Veranstalters, kann sie die in Frage kommenden Rechtsextremist/-innen von der Veranstal-

tung ausschließen, denn die Polizei hat Ermessensspielräume, Versammlungen über den Weg des „Friedlichkeitsgebots“ zu schützen. Die Polizei kann also einer Person den Zutritt verwehren, wenn diese die Verhinderung der Versammlung im Auge hat (unfriedliche Absicht).

Der Ordnerdienst des Vereins schließt unmittelbar nach Versammlungsbeginn die Türen und weist unliebsame, verspätete Teilnehmer wegen „Überfüllung“ ab. Denn die Versammlungsleitung hat die Pflicht, die Ordnung der Veranstaltung und die Sicherheit der Teilnehmer/-innen zu garantieren. Die Veranstaltung könnte so ohne größere Störung stattfinden.

4. Gesetzliche Grundlagen

Versammlungsfreiheit - ein demokratisches Grundrecht

Bei eigenen Handlungsstrategien muss man sich darüber im Klaren sein, dass es nur innerhalb der oben beschriebenen Grenzen möglich ist, Rechtsextreme von öffentlichen Veranstaltungen auszuschließen. Der Gesetzgeber hat aus gutem Grund hohe Hürden aufgestellt, falls das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) eingeschränkt werden soll.⁷ Die besondere verfassungsrechtliche Bedeutung der Versammlungsfreiheit hat ihren Grund im Prozess der öffentlichen Meinungsbildung. Besonders in Demokratien mit parlamentarischem Repräsentativsystem und geringen plebiszitären Mitwirkungsrechten ist die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe ein grundlegendes Funktionselement.⁸

Rechtsextremes Gedankengut liegt außerhalb des Toleranzbereiches.

Der Ausschluss Rechtsextremer von demokratischen Veranstaltungen hat auch einen moralischen Aspekt: Rechtsextreme sind Protagonisten einer Menschen verachtenden Ideologie, die nicht vor rassistischer Gewalt, bis hin zu Mord zurück schrecken. Allein von 1990 bis 2004 wurden in Deutschland 134 Menschen von Tätern mit rechtsextremem Hintergrund umgebracht.⁹ Menschen, die bereits Opfer rechter Gewalt wurden und zum Beispiel Gäste einer Veranstaltung

sind, sollte eine hautnahe Begegnung mit (potenziellen) Tätern oder geistigen Brandstiftern nicht zugemutet werden. Das ist sowohl von Polizei als auch von Veranstaltern bei der Abwägung der Frage zu beachten: „Können wir die Rechtsextremisten aus der Veranstaltung raushalten?“

Nicht verboten = demokratisch?

Dass viele rechtsextreme Parteien und Gruppierungen nicht verboten sind, bedeutet jedoch nicht, sie seien auch demokratisch. Rechtsextremist/-innen bekämpfen die Demokratie, können aber demokratisch legitimiert sein, denn die Demokratie gilt auch für ihre Feinde.

Rechtsextreme von Veranstaltungen auszuschließen, bedeutet aber keineswegs, im eigenen Saft zu schmoren und sich nicht mit den Argumenten der Gegenseite auseinander zu setzen.

Bereits bei Menschen aus dem breiten Spektrum der Bevölkerung finden sich oftmals diskriminierende, rassistische Vorurteile oder nationalistische Einstellungen. Mit diesen Einstellungen muss man sich auseinander setzen, denn wer noch kein gefestigtes rechtsextremes Weltbild hat, kann sich ändern. Davon kann bei rechtsextremen Kadern allerdings keine Rede sein. Toleranz anderer Meinungen bedeutet nicht, Diskriminierungen oder rassistische Positionen zu dulden.

⁷ Vgl. BVerfGE 69, 315 [346f.]

⁸ Dies trifft besonders für öffentliche Versammlungen und Demonstrationen (Aufzüge) unter freiem Himmel zu. Während in manchen anderen Bundesländern die Teilnahme von Rechtsextremen an solchen Veranstaltungen verhindert wurde, wurde dies in der jüngeren Vergangenheit insbesondere in Sachsen immer wieder durch die Behörden durchgesetzt.

⁹ Quelle: www.mut-gegen-rechte-gewalt.de, 05.11.2004.

HAUSRECHT durchsetzen - juristische Möglichkeiten, Rechtsextreme von Versammlungen auszuschließen

A. Eingrenzung des Teilnehmendenkreises

Versammlungen in geschlossenen Räumen eröffnen besondere Möglichkeiten. Bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen, zu denen der Veranstalter einen individuell genannten Personenkreis einlädt, hat dieser das Hausrecht und kann nicht geladene Gäste ausschließen.¹⁰

Diese dem Veranstalter eingeräumte Freiheit findet dort ihre Grenze, wo sich mit dem Ausschluss eine Diskriminierung (Ausschluss aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, religiöser Überzeugung oder sexueller Präferenzen) verbindet.¹¹

Ist ein zulässiger Ausschluss bereits in der Einladung erfolgt, kann der Veranstalter die ausgeschlossenen Personen daran hindern, an der Veranstaltung teilzunehmen. Betreten sie die Versammlung dennoch, liegt widerrechtliches Eindringen im Sinne von § 123 StGB vor, wogegen dem Veranstalter Notwehrrecht zusteht.

B. Versteckspiel auflösen

Um Rechtsextreme auszuschließen, muss man sie in jedem Fall erst einmal als solche erkennen. Die Zeiten, in denen Bomberjacke, Glatze und Springerstiefel eindeutige Erkennungsmerkmale waren, sind lange vorbei. Wer sich nicht sicher ist, sollte sich auf jeden Fall szenekundige Unterstützung holen. Akteure, die sich mit der Problematik des Rechtsextremismus befassen und selbst Veranstaltungen gegen Rechtsextremismus organisieren, kennen sowohl die rechtsextreme Symbolik als auch jene Personen, die in der rechtsextremen Szene besonders aktiv sind und können den Ordnern am Einlass oder den Security-Mitarbeiter/-innen die entsprechenden Hinweise geben.

C. Ausschließen von Störer/-innen

Nach §11 VersG kann der/ die Versammlungsleiter/-in Teilnehmende, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen (Abs.1). Dieses Recht steht ausschließlich dem/ der Versammlungsleitenden zu, weder der Polizei noch Ordnern oder Bevollmächtigten. Eine „gröbliche Störung der Versammlungsordnung“ ist gegeben, wenn die Störung „nach Form und Inhalt des Verhaltens besonders schwer empfunden wird.“ Das subjektive Bedrohungsgefühl von (potenziellen) Opfergruppen kann evtl. dieses Kriterium erfüllen. Auch die Veränderung des Versammlungscharakters durch Wortergreifung ist möglicherweise eine gröbliche Störung der Versammlungsordnung.

„Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen.“ Das Verlassen bezieht sich ausschließlich auf die unmittelbaren Versammlungsräume, sofern ein grundsätzlicher Ausschluss aus dem betreffenden Gebäude notwendig ist, muss ggf. vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden. Ein zwangsweiser Ausschluss von der Versammlung kann ausschließlich durch die Polizei vollzogen werden.

Personen, die Waffen bei sich führen, *müssen* von dem/ der Versammlungsleitenden ausgeschlossen werden. Dies gilt ggf. auch für Teilnehmende, die gegen Strafgesetze verstoßen, die ein „von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben“ oder dazu aufrufen (Zeigen verfassungswidriger Kennzeichen, Volksverhetzung, Körperverletzung,...), wenn sie dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzen.¹²

¹⁰ Kriterium der Öffentlichkeit einer Versammlung ist der zugelassene (eingeladene) Personenkreis, nicht die räumliche Gegebenheit. Entscheidend ist, ob jedermann teilnehmen kann, der Teilnehmendenkreis also nicht auf individuell bezeichnete Personen beschränkt ist, oder ob gewährleistet ist, dass man „unter sich bleibt“. Dürfen Einladungen frei kopiert und weitergegeben werden, ist die Versammlung öffentlich.

¹¹ Vgl. Oliver Schönstedt (2002): Versammlungen in geschlossenen Räumen, in: Kriminalistik 4/2002, S. 231.

¹² Vgl. Ott, Sieghart (1996): Gesetz über Versammlungen und Aufzüge. (Versammlungsgesetz). 6. neubearb. Auflage, Boorberg, S. 146ff

5. Checkliste für das Gelingen einer Saalveranstaltung

Vorbereitung der Veranstaltung

- verschaffen Sie sich Klarheit über Ziel und Zielgruppe der Veranstaltung, schließen Sie nach Möglichkeit Rechtsextreme bereits in der Einladung (Flyer, Plakate, Briefe, etc.) aus, erst wenn Sie sicher sind, dass die Veranstaltung öffentlich bleiben soll, eine Pressemitteilung machen
- suchen Sie im Vorfeld von öffentlichen politischen Veranstaltungen den Kontakt zur Polizei/ Versammlungsbehörde und besprechen Sie Szenarien/Strategien (Sicherheitspartnerschaft). Der/ die Versammlungsleiter/-in kann darauf bestehen, dass Polizei vor Ort ist, um die Versammlung zu schützen.
- organisieren Sie immer einen Ordnungsdienst und sorgen Sie dafür, dass die Ordner sowohl örtliche, als auch überregional agierende Rechtsextreme kennen.
- holen Sie dazu rechtzeitig Unterstützung von szenekundigen Institutionen,
- wählen Sie Security-Unternehmen (so Sie eines buchen) sorgfältig aus, um nicht Freunde der unerwünschten Personengruppe mit dieser Aufgabe zu betrauen,
- besetzen Sie den Einlassbereich rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit einer ausreichenden Anzahl von Personen (Ordner),
- bitten Sie Teilnehmer/-innen aus den eigenen Kreisen, schon früher als offiziell bekannt gegeben, zur Veranstaltung zu erscheinen,
- verhindern Sie das Eindringen von unerwünschten Personen – gewaltfrei, aber konsequent
- sprechen Sie (bei Versammlungen in geschlossenen Räumen) den unerwünschten Personen Hausverbot aus.

Durchführung der Veranstaltung

- Stellen Sie klare und transparente Diskussionsregeln auf (Antidiskriminierungsregel),
- lassen Sie das Saalmikrofon von einem Helfer/ Ordner halten (ggf. an Verlängerungsstange) und geben Sie es nicht aus der Hand,
- unterbinden Sie diskriminierende (rassistisch, antisemitisch, sexistisch) Äußerungen (Mikrofonanlage mit Techniker besetzen),
- bitten Sie auf keinen Fall Rechtsextreme aufs Podium, bzw. bieten Sie diesen nie ein Podium (keine langen Monologe ermöglichen),
- sollten sich Personen psychisch bzw. physisch bedroht fühlen, greifen Sie in Absprache mit der Polizei oder den Ordnern ein,
- nehmen doch Rechtsextreme an der Veranstaltung teil oder outet sich eine/r erst in der „Wortergreifung“, darf das nie unwidersprochen bleiben. Auch das müssen Sie vorher organisieren und ggf. üben,
- begleiten Sie gefährdete Personen (bekannte Antifaschist/-innen; Personen, die aufgrund ihrer politischen oder journalistischen Tätigkeit gefährdet sind; Migrant/-innen, usw.) ggf. auf dem Weg von der Veranstaltung nach Hause

**Besinnen wir uns auf unsere Stärken!
Ergreifen Sie das Wort, wo immer sich Rechte zu Wort melden!**

Wohin kann ich mich wenden?

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus in Berlin (MBR)

c/o Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK)

Chausseestraße 29

030 – 240 45 430

info@mbr-berlin.de

www.mbr-berlin.de

Diese Handreichung entstand mit freundlicher Unterstützung vom Kulturbüro Sachsen e.V. und dem Netzwerk für Demokratie und Courage Sachsen.

V.i.S.d.P.: Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK)

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus in Berlin (MBR)

c/o Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK)

Chausseestraße 29

030 – 240 45 430

info@mbr-berlin.de

www.mbr-berlin.de

V.i.S.d.P.: Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK)

Die MBR wird gefördert durch das Bundesprogramm „Civitas“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch das „Landesprogramm gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ des Beauftragten für Integration und Migration des Berliner Senats

